

Amtsblatt der Europäischen Union

C 371



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
10. Oktober 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 371/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 371/02 Rechtssache C-369/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2016 von Irland gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 22. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-50/06 RENV II und T-69/06 RENV II, Aughinish Alumina Ltd/Europäische Kommission 2

2016/C 371/03 Rechtssache C-383/16: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 11. Juli 2016 — Vion Livestock BV/Staatssecretaris van Economische Zaken 3

2016/C 371/04 Rechtssache C-397/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Milano (Italien), eingereicht am 18. Juli 2016 — Acacia Srl/Pneusgarda Srl (in Konkurs), Audi AG 4

2016/C 371/05 Rechtssache C-398/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. Juli 2016 — X BV/Staatssecretaris van Financiën 4

2016/C 371/06 Rechtssache C-399/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. Juli 2016 — X NV/Staatssecretaris van Financiën 5

DE

2016/C 371/07	Rechtssache C-427/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 1. August 2016 — „Chez Elektro Balaria“ AD/Yordan Kotsev	6
2016/C 371/08	Rechtssache C-428/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 1. August 2016 — „Frontex International“ EAD/Emil Yanakiev	6
2016/C 371/09	Rechtssache C-430/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2016 von der Bank Mellat gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-160/13, Bank Mellat/Rat .	7
Gericht		
2016/C 371/10	Rechtssache T-360/16: Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Dimos Athinaion/Kommission	9
2016/C 371/11	Rechtssache T-370/16: Klage, eingereicht am 12. Juli 2016 — Anheuser-Busch Inbev und Ampar/Kommission	9
2016/C 371/12	Rechtssache T-399/16: Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — CK Telcoms UK Investments/Kommission	10
2016/C 371/13	Rechtssache T-400/16: Klage, eingereicht am 27. Juli 2016 — Maximum Play/EUIPO (MAXPLAY) . .	11
2016/C 371/14	Rechtssache T-409/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Makhlouf/Rat	12
2016/C 371/15	Rechtssache T-410/16: Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Makhlouf/Rat	13
2016/C 371/16	Rechtssache T-417/16: Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — Achemos Grupè und Achema/Kommission	14
2016/C 371/17	Rechtssache T-423/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — De Masi/Kommission	15
2016/C 371/18	Rechtssache T-430/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Intercontinental Exchange Holdings/EUIPO (BRENT INDEX)	16
2016/C 371/19	Rechtssache T-431/16: Klage, eingereicht am 1. August 2016 — VIMC/Kommission	16
2016/C 371/20	Rechtssache T-433/16: Klage, eingereicht am 3. August 2016 — Pometon/Kommission	17
2016/C 371/21	Rechtssache T-436/16: Klage, eingereicht am 3. August 2016 — AEIM und Kazenas/Kommission . . .	19
2016/C 371/22	Rechtssache T-437/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Italien/Kommission	20
2016/C 371/23	Rechtssache T-443/16: Klage, eingereicht am 9. August 2016 — Italien/Kommission	21
2016/C 371/24	Rechtssache T-446/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2016 von CC gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-9/12 RENV, CC/Parlament	22
2016/C 371/25	Rechtssache T-453/16: Klage, eingereicht am 10. August 2016 — Ellinikos Syndemos Epicheiriseon gia ti Diacheirisi ton Diethnon Prototypon GS1/EUIPO — 520 Barcode Ellas (520 Barcode Hellas)	23
2016/C 371/26	Rechtssache T-464/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. August 2016 von HI gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 10. Juni 2016 in der Rechtssache F-1 33/15, HI/Kommission	24
2016/C 371/27	Rechtssache T-465/16: Klage, eingereicht am 23. August 2016 — Cotecnica/EUIPO — Visán Industrias Zootécnicas (cotecnica OPTIMA)	25

2016/C 371/28	Rechtssache T-466/16: Klage, eingereicht am 23. August 2016 — NRW. Bank/SRB	25
2016/C 371/29	Rechtssache T-468/16: Klage, eingereicht am 23. August 2016 — Verein Deutsche Sprache/ Kommission	26
2016/C 371/30	Rechtssache T-474/16: Klage, eingereicht am 25. August 2016 — Société wallonne des aéroports/ Kommission	28
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2016/C 371/31	Rechtssache F-39/16: Klage, eingereicht am 4. August 2016 — ZZ/Kommission	29
2016/C 371/32	Rechtssache F-41/16: Klage, eingereicht am 11. August 2016 — ZZ/EAD	29
2016/C 371/33	Rechtssache F-42/16: Klage, eingereicht am 12. August 2016 — ZZ/EIB	30
2016/C 371/34	Rechtssache F-43/16: Klage, eingereicht am 18. August 2016 — ZZ/Kommission	31
2016/C 371/35	Rechtssache F-44/16: Klage, eingereicht am 19. August 2016 — ZZ/Kommission	31
2016/C 371/36	Rechtssache F-45/16: Klage, eingereicht am 17. August 2016 — ZZ/EIB	32
2016/C 371/37	Rechtssache F-46/16: Klage, eingereicht am 26. August 2016 — ZZ/Kommission	32
2016/C 371/38	Rechtssache F-47/16: Klage, eingereicht am 26. August 2016 — ZZ/Kommission	33
2016/C 371/39	Rechtssache F-48/16: Klage, eingereicht am 26. August 2016 — ZZ/Kommission	33
2016/C 371/40	Rechtssache F-85/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Roest/Kommission	34
2016/C 371/41	Rechtssache F-18/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — McMichael/Kommission	34
2016/C 371/42	Rechtssache F-19/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Boyd/ Kommission	35
2016/C 371/43	Rechtssache F-57/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Hoeve/Kommission	35
2016/C 371/44	Rechtssache F-70/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Cobo Benito/Kommission	35
2016/C 371/45	Rechtssache F-128/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Marinozzi und Cat/Kommission	35

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 371/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 364 vom 3.10.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 350 vom 26.9.2016

ABl. C 343 vom 19.9.2016

ABl. C 335 vom 12.9.2016

ABl. C 326 vom 5.9.2016

ABl. C 314 vom 29.8.2016

ABl. C 305 vom 22.8.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2016 von Irland gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 22. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-50/06 RENV II und T-69/06 RENV II, Aughinish Alumina Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-369/16 P)

(2016/C 371/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon und T. Joyce sowie P. McGarry, SC)

Andere Parteien des Verfahrens: Aughinish Alumina Ltd, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil aufzuheben,
- die Entscheidung ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Irland macht in diesem Rechtsmittel vier Rechtsmittelgründe geltend:

- a) Das Urteil des Gerichts weise insofern einen Rechtsfehler auf, als es trotz der unentschuldbaren Verspätung der Kommission beim Erlass der angefochtenen Entscheidung festgestellt habe, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit nicht anwendbar sei und/oder Irland und der Aughinish Alumina Ltd nicht zugutekomme.
- b) Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vorliege, obwohl es festgestellt habe, dass die Dauer der Prüfung durch die Kommission nicht gerechtfertigt und unentschuldbar gewesen sei.
- c) Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass die in Rede stehende Beihilfe einer „Beihilferegulierung“ nach der Definition in Art. 1 Buchst. d der Verordnung 659/1999 ⁽²⁾ entspreche; ferner sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verjährungsfrist nach Art. 15 der Verordnung 659/1999 ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Mineralölimports durch die Aughinish Alumina Ltd zu laufen begonnen habe.

- d) Das Gericht habe der Klage vor dem Hintergrund, dass die Beihilfe als vor dem Beitritt bestehende Beihilfe definiert werden könne, rechtsfehlerhaft nicht stattgegeben.

- ⁽¹⁾ Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien (Bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K[2005] 4436) (ABl. 2006, L 119, S. 12).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung vom Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande),
eingereicht am 11. Juli 2016 — Vion Livestock BV/Staatssecretaris van Economische Zaken**

(Rechtssache C-383/16)

(2016/C 371/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vion Livestock BV

Beklagter: Staatssecretaris van Economische Zaken

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 5 Abs. 4 und 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen⁽¹⁾ (Verordnung Nr. 1/2005) in Verbindung mit den Bestimmungen über das Fahrtenbuch in Anhang II dieser Verordnung dahin auszulegen, dass sie für den Organisator der Beförderung und/oder den Tierhalter die Verpflichtung umfassen, dass sie bei der Beförderung von Tieren in ein Drittland das Fahrtenbuch bis zu dem Bestimmungsort in diesem Drittland führen müssen?
2. Sind die Art. 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission vom 16. September 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen⁽²⁾ (Verordnung Nr. 817/2010) in Verbindung mit Art. 4 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Ausfuhrerstattungen zurückgefordert werden müssen, wenn das Fahrtenbuch nicht bis zum Bestimmungsort im Drittland geführt wird, weil der Transportunternehmer der in Nr. 7 des Anhangs II zur Verordnung Nr. 1/2005 enthaltenen Verpflichtung, das Fahrtenbuch dem amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs [aus dem Gebiet der Union] zu übergeben, nachgekommen ist?
3. Sind die Art. 5 und 7 der Verordnung Nr. 817/2010 in Verbindung mit Art. 4 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Ausfuhrerstattungen zurückgefordert werden müssen, wenn der Ausführer nicht nachweisen kann, dass den Vorschriften der Verordnung Nr. 1/2005 in einer Situation nachgekommen worden ist, in der der Tierarzt im Rahmen der von ihm gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 817/2010 in dem Drittland vorzunehmenden Kontrollen nicht überprüfen kann, ob der Transportplan (das Fahrtenbuch) zufriedenstellend ist oder nicht, d. h., ob die Vorschriften der Verordnung Nr. 1/2005 eingehalten werden, (und er folglich auch nicht bestätigen kann, dass das Ergebnis dieser Kontrollen zufriedenstellend ist), weil der Transportunternehmer das Fahrtenbuch dem amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs [aus dem Gebiet der Union] übergeben hat?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 3, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2010, L 245, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Milano (Italien), eingereicht am 18. Juli 2016 —
Acacia Srl/Pneusgarda Srl (in Konkurs), Audi AG**

(Rechtssache C-397/16)

(2016/C 371/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Acacia Srl

Berufungsbeklagte: Pneusgarda Srl (in Konkurs), Audi AG

Vorlagefragen

1. Stehen a) die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt, b) der Grundsatz der Effektivität der europäischen Wettbewerbsregeln und der Liberalisierung des Binnenmarkts, c) die Grundsätze der praktischen Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des europäischen Rechts innerhalb der Europäischen Union sowie d) die Bestimmungen des abgeleiteten Rechts der Europäischen Union wie die Richtlinie 98/71⁽¹⁾ und insbesondere ihr Art. 14, Art. 1 der Verordnung Nr. 461/2010⁽²⁾ und die Regelung UN/ECE Nr. 124 einer Auslegung des die Reparaturklausel enthaltenden Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002⁽³⁾ entgegen, die nachgebaute, im Aussehen mit den Originalfelgen der Erstausrüstung identische und auf der Grundlage der Regelung UN/ECE Nr. 124 genehmigte Felgen vom Begriff des Bauelements eines komplexen Erzeugnisses (Automobil) für die Zwecke seiner Reparatur und der Wiederherstellung seines ursprünglichen Erscheinungsbilds ausschließt?
2. Im Fall der Verneinung der ersten Frage: Stehen die Normen über die gewerblichen Schutzrechte für eingetragene Muster, nach vorheriger Abwägung der in der ersten Frage angesprochenen Interessen, einer Anwendung der Reparaturklausel auf nachgebaute ergänzende Erzeugnisse, unter denen der Kunde frei wählen kann, ausgehend davon entgegen, dass die Reparaturklausel einschränkend ausgelegt werden muss und nur bei Ersatzteilen mit einer bestimmten Form angeführt werden kann, und zwar bei Bauelementen, deren Form anhand des äußeren Erscheinungsbilds des komplexen Erzeugnisses im Wesentlichen unabänderlich festgelegt wurde, unter Ausschluss anderer Bauelemente, die als austauschbar anzusehen sind und frei nach dem Geschmack des Kunden montiert werden können?
3. Im Fall der Bejahung der zweiten Frage: Welche Maßnahmen muss der Hersteller nachgebauter Felgen ergreifen, um den rechtmäßigen Verkehr der Erzeugnisse sicherzustellen, die zur Reparatur des komplexen Erzeugnisses und zur Wiederherstellung seines ursprünglichen äußeren Erscheinungsbilds dienen?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. 1998, L 289, S. 28).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. 2010, L 129, S. 52).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. Juli
2016 — X BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-398/16)

(2016/C 371/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: X BV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Sind die Art. 43 EG und 48 EG (jetzt 49 AEUV und 54 AEUV) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, aufgrund deren einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaft in Bezug auf ein Darlehen, das mit einer Kapitaleinlage in eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft zusammenhängt, ein Zinsabzug verwehrt wird, während dieser Abzug in Anspruch genommen werden könnte, wenn die genannte Tochtergesellschaft in eine steuerliche Einheit — mit den Merkmalen einer niederländischen steuerlichen Einheit — mit der erwähnten Muttergesellschaft aufgenommen worden wäre, weil dann durch die Konsolidierung der Zusammenhang mit einer solchen Kapitaleinlage nicht zu erkennen gewesen wäre?

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. Juli 2016 — X NV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-399/16)

(2016/C 371/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: X NV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 43 EG und 48 EG (jetzt 49 AEUV und 54 AEUV) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, aufgrund deren eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Muttergesellschaft in Bezug auf den Betrag, den sie in eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft investiert hat, keinen Währungsverlust berücksichtigen kann, während sie dies tun könnte, wenn die genannte Tochtergesellschaft in eine steuerliche Einheit — mit den Merkmalen einer niederländischen steuerlichen Einheit — mit der erwähnten im erstgenannten Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft aufgenommen worden wäre, was auf die Konsolidierung innerhalb der steuerlichen Einheit zurückzuführen ist?
 2. Sofern Frage 1 bejaht wird: Kann oder muss bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Währungsverlusts in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass auch (eine oder mehrere) von der betreffenden Muttergesellschaft mittelbar — über diese Tochtergesellschaft — gehaltene und in der Europäischen Union ansässige direkte und indirekte Tochtergesellschaften in die steuerliche Einheit aufgenommen worden wären?
 3. Sofern Frage 1 bejaht wird: Sind in diesem Fall lediglich Währungsverluste zu berücksichtigen, die sich bei einer Aufnahme in die steuerliche Einheit der Muttergesellschaft in den Jahren, auf die sich der Rechtsstreit bezieht, niedergeschlagen hätten, oder sind auch die Währungsergebnisse zu berücksichtigen, die sich in früheren Jahren niedergeschlagen hätten?
-

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 1. August 2016 —
„Chez Elektro Balgaria“ AD/Yordan Kotsev**

(Rechtssache C-427/16)

(2016/C 371/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Chez Elektro Balgaria“ AD

Beklagter: Yordan Kotsev

Vorlagefragen

1. Steht Art. 101 Abs. 1 AEUV (Verbot der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen, wonach eine Vereinigung von Unternehmen, die freie Berufe ausüben (Oberster Rat der Anwaltschaft), über das Ermessen verfügt, aufgrund ihrer staatlich übertragenen Zuständigkeit im Voraus die Mindesthöhe der Preise der von diesen Unternehmen erbrachten Leistungen (Rechtsanwaltshonorare) festzulegen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 78 Abs. 5 der Zivilprozessordnung *in fine* (in dem Teil, in dem diese Regelung eine Reduzierung des Anwaltshonorars unter eine festgelegte Mindesthöhe nicht zulässt) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 132 Nr. 5 des Gesetzes über die Anwaltschaft (im Hinblick auf die Anwendung von § 136 Abs. 1 dieses Gesetzes) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
4. Steht Art. 56 Abs. 1 AEUV (Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen?
5. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
6. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zur Richtlinie 77/249/EWG ⁽¹⁾ (hinsichtlich des Rechts von Justiziarern vertretener Personen, Anwaltsgebühren zu verlangen)?
7. Steht § 2a der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung Nr. 1 im Widerspruch zur Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾, die zulässt, die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises der in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Leistung anzusehen (in Bezug auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer als Teil des geschuldeten Anwaltshonorars)?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 1. August 2016 —
„Frontex International“ EAD/Emil Yanakiev**

(Rechtssache C-428/16)

(2016/C 371/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Frontex International“ EAD

Beklagter: Emil Yanakiev

Vorlagefragen

1. Steht Art. 101 Abs. 1 AEUV (Verbot der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen, wonach eine Vereinigung von Unternehmen, die freie Berufe ausüben (Oberster Rat der Anwaltschaft), über das Ermessen verfügt, aufgrund ihrer staatlich übertragenen Zuständigkeit im Voraus die Mindesthöhe der Preise der von diesen Unternehmen erbrachten Leistungen (Rechtsanwaltshonorare) festzulegen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 78 Abs. 5 der Zivilprozessordnung *in fine* (in dem Teil, in dem diese Regelung eine Reduzierung des Anwaltshonorars unter eine festgelegte Mindesthöhe nicht zulässt) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 132 Nr. 5 des Gesetzes über die Anwaltschaft (im Hinblick auf die Anwendung von § 136 Abs. 1 dieses Gesetzes) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
4. Steht Art. 56 Abs. 1 AEUV (Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen?
5. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
6. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zur Richtlinie 77/249/EWG ⁽¹⁾ (hinsichtlich des Rechts von Justizaren vertretener Personen, Anwaltsgebühren zu verlangen)?
7. Steht § 2a der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung Nr. 1 im Widerspruch zur Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾, die zulässt, die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises der in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Leistung anzusehen (in Bezug auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer als Teil des geschuldeten Anwaltshonorars)?

⁽¹⁾ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2016 von der Bank Mellat gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-160/13, Bank Mellat/Rat

(Rechtssache C-430/16 P)

(2016/C 371/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bank Mellat (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und Z. Burbeza, Solicitors, M. Brindle QC, R. Blakeley und J. MacLeod, Barristers)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil aufzuheben;
- Art. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 ⁽¹⁾ entweder in Gänze oder soweit für nichtig zu erklären, als er auf die Bank Anwendung findet,
- Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP ⁽²⁾ für nicht auf die Bank anwendbar zu erklären, und
- dem Rat die Kosten des Rechtsmittels und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin, die Bank Mellat (im Folgenden: Bank) wendet sich mit ihrem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 Bank Mellat/Rat (T-160/13, EU:T:2016:331, im Folgenden: Urteil). Sie macht zusammengefasst geltend, das Gericht habe einen Fehler begangen, als es ihrer Klage nicht stattgegeben habe, verschiedene Maßnahmen, die ein Finanzembargo gegen die Bank darstellten, für nichtig oder für nicht auf die Bank anwendbar zu erklären, nämlich:
 - (1) Art. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates,
 - (2) Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates.
2. Insbesondere hat die Bank drei Rechtsmittelgründe festgestellt, die Rechtsfehler in der vom Gericht vorgenommenen Würdigung des Inhalts des Antrags der Bank betreffen:
 - (1) Das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung der Voraussetzung der *Erforderlichkeit* in Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen Rechtsfehler begangen (erster Grund).
 - (2) Das Gericht sei zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, dass das Finanzembargo verhältnismäßig gewesen sei, was zu einer Reihe weiterer spezifischer Rechtsfehler geführt habe (zweiter Grund).
 - (3) Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass das Finanzembargo anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts entsprochen habe (dritter Grund).
3. Die Bank hat auch zwei weitere Rechtsmittelgründe festgestellt, die Rechtsfehler des Gerichts bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Teilen der Klage der Bank betreffen:
 - (1) Das Gericht habe Bestandteile des Finanzembargos zu Unrecht getrennt behandelt und die Klage der Bank in Bezug auf diese für unzulässig erklärt (vierter Grund).
 - (2) Das Gericht habe insbesondere fehlerhaft festgestellt, dass es keine Zuständigkeit nach Art. 275 AEUV gegeben habe, um über die Anfechtung von Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP zu entscheiden (fünfter Grund).
4. Die Bank ersucht den Gerichtshof, das Urteil aufzuheben und den Anträgen der Bank stattzugeben.

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 356, S. 34).

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 282, S. 58).

GERICHT

Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Dimos Athinaion/Kommission

(Rechtssache T-360/16)

(2016/C 371/10)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Dimos Athinaion (Gemeinde Athen) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Georgakarakos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 191 AEUV, der die Ziele der Umweltpolitik der Union festlegt.
2. Verstoß gegen Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der das Recht auf ein hohes Umweltschutzniveau garantiert.
3. Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 109, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2007, L 171, S. 1.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2016 — Anheuser-Busch Inbev und Ampar/Kommission

(Rechtssache T-370/16)

(2016/C 371/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Anheuser-Busch Inbev (Brüssel, Belgien) und Ampar (Leuven, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Bonin, O. Brouwer und A. Haelterman)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- der Kommission gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilfemaßnahme festgestellt und als Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft habe, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie das bei Gewinnüberschüssen anwendbare Anpassungssystem als staatliche Beihilfe eingestuft habe, einen Rechtsfehler begangen und Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht richtig angewandt.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Konzerne als Begünstigte der angeblichen Beihilfe angesehen habe, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und habe gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 verstoßen.
4. Die Kommission habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2016 — CK Telcoms UK Investments/Kommission**(Rechtssache T-399/16)**

(2016/C 371/12)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: CK Telcoms UK Investments, Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. Wessely und O. Brouwer, Lawyers, sowie A. Woods, J. Aitken und M. Davis, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Hutchinson am 13. Mai 2016 mitgeteilten Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2016, C (2016) 2796 in der Sache COMP/M.7612 — Hutchinson 3G UK Investments Limited/Telefónica (Europe plc), mit dem die geplante Übernahme von Telefónica Europe plc durch Hutchinson gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt wurde, in vollem Umfang für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit einem etwaigen Streithelfer, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei der Auslegung und Anwendung des rechtlichen Kriteriums für die Beurteilung, ob horizontale nicht koordinierte Effekte auf dem Endkundenmarkt für Mobilfunkdienstleistungen im Vereinigten Königreich vorliegen, Rechtsfehler, offenkundige Beurteilungsfehler und einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften begangen. Insbesondere habe die Kommission die Klägerin unzutreffend als „wichtigen Wettbewerber“ eingestuft und die Wettbewerbsintensität fehlerhaft beurteilt. Zudem habe sie offenkundige Beurteilungsfehler bei der Prüfung der vorhergesagten Auswirkungen auf die Preise und der zu erwartenden Anreize für das fusionierte Unternehmen nach dem Zusammenschluss begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Offenkundige Beurteilungsfehler und Verfälschung von Beweisen in Bezug auf die Analyse des kontrafaktischen Szenarios. Insbesondere habe die Kommission es versäumt, die Netzkapazität von Hutchinson im Verhältnis zu der ihrer Wettbewerber zu prüfen, und stütze sich, um die von Hutchinson bezüglich der künftigen Netzkapazität vorgelegten Nachweise zurückzuweisen, in unzulässiger Weise darauf, dass Hutchinson Maßnahmen zur Steuerung der Nachfrage wie etwa Preiserhöhungen einleiten könne.
3. Dritter Klagegrund: Tatsachenirrtümer, Rechtsfehler, offenkundige Beurteilungsfehler und Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften in Bezug auf die horizontalen nicht koordinierten Effekte der gemeinsamen Netznutzung. Insbesondere seien die neuen Behauptungen der Kommission zur Erforderlichkeit und zum Umfang der „Abstimmung“ zwischen Wettbewerbern in Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung unzutreffend; zudem habe die Kommission einen Rechtsfehler und offenkundige Beurteilungsfehler begangen, indem sie ihre Schlussfolgerungen auf eine potenzielle Schädigung der Wettbewerber des fusionierten Unternehmens und nicht des Wettbewerbs gestützt habe. Die Kommission habe weitere Fehler begangen, indem sie von Hutchinson angebotene Zusagen, die sämtliche ihrer Bedenken zur gemeinsamen Netznutzung vollständig ausgeräumt hätten, zurückgewiesen habe.
4. Vierter Klagegrund: Offenkundige Beurteilungsfehler, Rechtsfehler und Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften in Bezug auf horizontale nicht koordinierte Effekte auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen im Vereinigten Königreich. Insbesondere habe die Kommission Fehler begangen, indem sie zu dem Schluss gelangt sei, dass Hutchinson ein „wichtiger Wettbewerber“ auf dem Vorleistungsmarkt sei, obwohl sie nur einen sehr kleinen Marktanteil (weniger als 3 %) habe, und indem sie ihre Schlussfolgerungen auf die Stellungnahmen Dritter gestützt habe, statt eine eigene Prüfung durchzuführen.
5. Fünfter Klagegrund: Rechtsfehler, offenkundige Beurteilungsfehler, Begründungsmangel und Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Bewertung der von Hutchinson angesichts der Bedenken bezüglich der Endkunden- und Vorleistungsmobilfunkmärkte im Vereinigten Königreich angebotenen Zusagen. Insbesondere habe die Kommission die angebotenen Zusagen zu Unrecht mit der Behauptung abgelehnt, ihre Umsetzung sei ungewiss; die Kommission habe die Fähigkeit neuer und gestärkter Wettbewerber, auf Basis der angebotenen Zusagen effektiv zu konkurrieren, offenkundig falsch beurteilt; zudem habe die Kommission die allgemeine Geeignetheit der angebotenen Zusagen, den im dem Beschluss behaupteten Verlust an Wettbewerb auszugleichen, falsch beurteilt.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2016 — Maximum Play/EUIPO (MAXPLAY)

(Rechtssache T-400/16)

(2016/C 371/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Maximum Play, Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „MAXPLAY“ — Anmeldung Nr. 14 047 963.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Mai 2016 in der Sache R 2273/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.
- Keine hinreichende Berücksichtigung der älteren Unionsmarke und der nationalen Eintragungen sowie der nationalen Anmeldung.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-409/16)

(2016/C 371/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ehab Makhlouf (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-410/16, Makhlouf/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2016 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-410/16)**

(2016/C 371/15)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Rami Makhlouf (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nach den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), nach Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und nach den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Verletzung der Begründungspflicht, da die vom Rat angeführte Begründung nicht der Begründungspflicht genüge, die die Organe der Europäischen Union nach Art. 6 EMRK, Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union treffe.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rates in Bezug auf die Beteiligung des Klägers an der Finanzierung des syrischen Regimes.
4. Die angefochtenen Maßnahmen schränken die Grundrechte des Klägers, insbesondere seine Eigentumsrechte nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Recht auf Achtung seiner Ehre und seines Rufs nach den Art. 8 und 10 Abs. 2 EMRK, den Grundsatz der Unschuldsvermutung nach Art. 6 EMRK und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, seine Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK und sein Recht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK, in ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise ein.
5. Verstoß gegen die Leitlinien des Rates vom 2. Dezember 2005 zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Ratsdokument 15114/05 vom 2. Dezember 2005).

Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — Achemos Grupė und Achema/Kommission**(Rechtssache T-417/16)**

(2016/C 371/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Achemos Grupė UAB (Vilnius, Litauen) und Achema AB (Jonava, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Martens und C. Maczkovics)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 20. November 2013 in der staatlichen Beihilfesache SA.36740 (2013/NN) — Litauen, Beihilfe an Klaipėdos Nafta — LNG Terminal, Brüssel, C(2013) 7884 final, ABl. C 161, 2016, S. 1, für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen in Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 2015/1589⁽¹⁾ enthaltene Verfahrensvorschriften und die ordnungsgemäße Verwaltung, da sich die Kommission trotz der ernsthaften Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen staatlichen Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt ausschließlich auf eine vorläufige Prüfung der staatlichen Beihilfemaßnahmen gestützt habe, obwohl sie angesichts dieser ernsthaften Schwierigkeiten verpflichtet gewesen sei, das Verfahren gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 6 der Verordnung 2015/1589 einzuleiten.
2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV, da die Kommission das in Rn. 135 des angefochtenen Beschlusses festgelegte Beurteilungskriterium falsch anwende, in Anbetracht dessen, dass die Kommission
 - erstens diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Erforderlichkeit konkret hätte beurteilen und prüfen müssen, ob es andere, zielgerichtete Instrumente gegeben habe;
 - zweitens einen fehlenden Anreizeffekt hätte feststellen müssen, da KN zur Entwicklung des LNG-Terminals rechtlich verpflichtet sei;
 - drittens hätte beurteilen müssen, ob die Größe des subventionierten LNG-Terminals zur Erreichung des verfolgten Ziels verhältnismäßig gewesen sei und ob sie keine Überkapazitäten geschaffen habe.
3. Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 AEUV, gegen den DAWI-Rahmen⁽²⁾, gegen allgemeine Grundsätze wie die Gleichbehandlung und den Vertrauensschutz sowie gegen die Vergaberegulungen der Richtlinie 2004/18⁽³⁾ und gegen Art. 14 der Richtlinie 2004/18, da die Kommission den DAWI-Rahmen falsch angewandt habe, indem sie eine unmittelbare Betrauung von KN für einen Zeitraum von 55 Jahren mit einem dem internen Ertragsatz des Projekts entsprechenden Gewinn akzeptiert habe, in Anbetracht dessen, dass
 - erstens der Betrauungszeitraum durch Bezugnahme auf objektive Kriterien hätte gerechtfertigt werden müssen, ohne den für die (finanzielle) Abschreibung der wichtigsten für die Erbringung der DAWI notwendigen Vermögenswerte erforderlichen Zeitraum zu überschreiten;

- zweitens die Ernennung von KN nicht aufgrund des Schutzes der wesentlichen (Sicherheits-)interessen im Sinne von Art. 14 der Richtlinie 2004/18 von den Vergaberegeln hätte ausgenommen werden dürfen, da in der vorliegenden Sache Mittel zur Verfügung stünden, die weniger beschränkend als eine unmittelbare Vergabe seien;
- drittens der Gewinn von KN — angesichts der Höhe des von ihm getragenen Risikos — auf den relevanten Swap-Satz (gegebenenfalls zur Berücksichtigung der Laufzeit neu bewertet) zuzüglich einer Prämie von 100 Basispunkten hätte beschränkt werden müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248, 2015, S. 9).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), (ABl. 2012, C 8, S. 15) (im Folgenden: DAWI-Rahmen).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, 2004, S. 114).

Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — De Masi/Kommission

(Rechtssache T-423/16)

(2016/C 371/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Fabio De Masi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Professor A. Fischer-Lescano)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 20. Mai 2016 über den Antrag auf Zugang zu den Dokumenten der Code of Conduct Gruppe für nichtig zu erklären;
- den Beschluss der Beklagten vom 13. Juli 2016 über den Antrag auf Zugang zu den Dokumenten der Code of Conduct Gruppe für nichtig zu erklären;
- der Beklagten gemäß Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Rechtsstreits und etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾

Der Kläger trägt vor, dass die Beschlüsse der Beklagten vom 20. Mai 2016 und vom 13. Juli 2016 das in der oben genannten Bestimmung vorgesehene Recht auf angemessene Bescheidung des Zweitantrags verletze.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Der Kläger trägt des Weiteren vor, dass ein verweigerter vollständiger Zugang zu den Dokumenten betreffend die vom Rat eingerichtete Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) zudem sein Recht auf Einsichtnahme in diese Dokumente verletze, das mit den oben genannten Bestimmungen garantiert sei.

In diesem Zusammenhang macht der Kläger geltend, dass die Ausnahmen zum Transparenzgebot, die Art. 4 Abs. 3 und 1, Buchst. a, vierter Spiegelstrich, der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorsieht, im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien.

Zudem bestünden ein Abwägungs- und Begründungsmangel und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Intercontinental Exchange Holdings/EUIPO (BRENT INDEX)

(Rechtssache T-430/16)

(2016/C 371/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Intercontinental Exchange Holdings, Inc. (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Heusler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „BRENT INDEX“ — Anmeldung Nr. 14 284 947.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2016 in der Sache R 8/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. August 2016 — VIMC/Kommission

(Rechtssache T-431/16)

(2016/C 371/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VIMC — Vienna International Medical Clinic GmbH (Kulmbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Bramerdorfer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2016 (AZ: Sache AT.40231 — VIMC/WK&FGB) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C (2016) 3351 final der Kommission vom 27. Mai 2016, mit dem die Beschwerde der Klägerin auf der Grundlage des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ zurückgewiesen wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Ermessensmissbrauch beanstandet.

In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin vor, dass die Anwendung oder Nichtanwendung des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht im beliebigen Ermessen der Kommission liege. Die Kommission müsse vielmehr auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Rücksicht nehmen und könne nicht auf Basis von dieser Bestimmung ohne jede nähere Begründung ein Anbringen, mit welchem sich schon eine staatliche Behörde beschäftigt, zurückweisen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. August 2016 — Pometon/Kommission**(Rechtssache T-433/16)**

(2016/C 371/20)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Pometon SpA (Martellago, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Fabrizi, V. Veneziano und A. Molinaro)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen Pometon verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- die Beklagte zur Erstattung etwaiger von der Klägerin während der Anhängigkeit des Verfahrens in Durchführung des angefochtenen Beschlusses gezahlter Beträge sowie zur Erstattung sämtlicher anderen Kosten, die der Klägerin in Durchführung des angefochtenen Beschlusses entstehen, zu verurteilen;
- jedenfalls die Beklagte zur Tragung der Verfahrenskosten sowie sämtlicher anderen Kosten und Ausgaben der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss C(2016) 3121 endg. der Kommission vom 25. Mai 2016 (Sache AT.39792 — Steel Abrasives) in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 53 des EWR-Abkommens (angefochtener Beschluss).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Unschuldsvermutung sowie Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Beklagte Pometon im Rahmen des gegen die Ervin Industries Inc. und die Ervin Amasteel, die Winoa SA und die WHA Holding SAS sowie die Metalltechnik Schmidt GmbH & Co. KG und die Eisenwerk Würth GmbH (im Folgenden: Beteiligte) ergangenen Beschlusses C(2014) 2074 endg. vom 2. April 2014 (Vergleichsbeschluss) bestimmte Verhaltensweisen zugeschrieben habe und den angefochtenen Beschluss somit erlassen habe, ohne die Position und das Verteidigungsvorbringen von Pometon sachlich und unbeeinflusst beurteilen zu können.
 - Die Kommission habe der Klägerin im Vergleichsbeschluss — d. h., bevor Pometon Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu verteidigen — ausdrücklich dasselbe Verhalten zugeschrieben wie den anderen Beteiligten, denen im Vergleichsbeschluss dann, gerade aufgrund dieses Verhaltens, ein bestimmter Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Vertrag zugeschrieben worden sei. Dies habe unweigerlich und unheilbar die Befähigung der Kommission untergraben, in Bezug auf die Klägerin ein unparteiisches Urteil abzugeben.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Vertrag und falsche Anwendung dieser Vorschriften, unzureichende und widersprüchliche Begründung, Verletzung der Verteidigungsrechte und der Grundsätze über die Verteilung der Beweislast, da die Beklagte der Klägerin — ohne dass Beweise hierfür vorgelegen hätten — die Beteiligung an einem angeblichen Kartell zugeschrieben habe, an dem diese tatsächlich nicht beteiligt gewesen sei.
 - Die Kommission habe ihre Ansichten auf ungenaue, widersprüchliche und nicht eindeutig auslegbare Angaben gestützt, die für den Nachweis einer Beteiligung von Pometon an der behaupteten Zuwiderhandlung nicht ausreichten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Vertrag und falsche Anwendung dieser Vorschriften, Beurteilungsfehler, Untersuchungsmängel und offensichtliche Unlogik, da die Beklagte davon ausgegangen sei, dass das Pometon zur Last gelegte Verhalten eine Wettbewerbsbeschränkung zum Gegenstand gehabt habe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Vertrag und falsche Anwendung dieser Vorschriften, Begründungs- und Untersuchungsmängel, Verletzung der Beweislastregeln, was die Dauer der behaupteten Beteiligung der Klägerin an der angeblichen Zuwiderhandlung angeht, und demzufolge Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 1 und 5 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾, Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz, da die Kommission trotz eingetretener Verjährung eine Geldbuße gegen die Klägerin verhängt habe.
 - Das Datum der Beendigung der im angefochtenen Beschluss behaupteten Beteiligung von Pometon an der angeblichen Zuwiderhandlung könne auf keinen Fall das von der Kommission angegebene Datum sein, sondern höchstens ein weit früheres Datum, so dass hinsichtlich der Befugnis der Kommission zur Verhängung einer Geldbuße Verjährung eingetreten sei.
5. Fünfter Klagegrund: Vollständiges Fehlen einer Begründung, Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße, was die Änderung des Grundbetrags nach Nr. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen angeht, die nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 verhängt wurden.
 - Die Kommission habe Nr. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen in offenkundig diskriminierender Weise angewandt, indem sie bei Pometon für die Herabsetzung der Geldbuße einen Prozentsatz angewandt habe, der weit unter dem bei den anderen Beteiligten angewandten liege.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. August 2016 — AEIM und Kazenas/Kommission**(Rechtssache T-436/16)**

(2016/C 371/21)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: L'application électronique industrielle moderne (AEIM) (Algrange, Frankreich), Philippe Kazenas (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Wizel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 536 912 Euro an die Klägerin zu verurteilen, der den finanziellen Schaden darstelle, welcher durch die verlorenen Investitionen für die vorbereitenden Besuche vor der Vergabe der öffentlichen Aufträge, die betrügerisch erfolgt sei, entstanden sei;
- die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 2 092 650 Euro an die Klägerin als entgangenen Gewinn für die öffentlichen Aufträge, die die Klägerin bei gerechter und bestechungsfreier Vergabe erlangen hätte können, zu verurteilen;
- die Beklagte zur Rückerstattung eines Betrags von 85 000 Euro an Rechtsanwaltskosten an den Kläger zu verurteilen, die er für die Organisation seiner Verteidigung wegen der Bestechung des europäischen Beamten habe zahlen müssen;
- die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 150 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens an den Kläger zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung von Ausgleichszinsen aus allen diesen Beträgen seit Dezember 2005, dem Ende des Deliktszeitraums, an die Klägerin zu verurteilen;
- die Beklagte zur Rückerstattung der Rechtsanwaltskosten des vorliegenden Rechtszugs in Höhe von 75 000 Euro zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung von Verzugszinsen ab dem Verkündungszeitpunkt des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger machen ein rechtswidriges Verhalten eines Beamten der Europäischen Kommission im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge geltend, durch das ihnen in direktem Zusammenhang mit diesem Verhalten stehender schwerer Schaden entstanden sei, dessen Ersatz sie beantragten.

Sie halten die drei Bedingungen für die Geldendmachung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union für erfüllt, nämlich ein rechtswidriges Verhalten eines Organs oder eines seiner Bediensteten, ein tatsächlicher Schaden sowie ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten dieses Bediensteten und dem geltend gemachten Schaden.

Im vorliegenden Fall stellten die Bestechungshandlungen eines europäischen Beamten im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge einen hinreichend ausgeprägten Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz dar, die der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsverfahren gegenüber sämtlichen Bietern einzuhalten habe.

Durch die betrügerische Vergabe der fraglichen öffentlichen Aufträge sei der Gesellschaft AEIM ein tatsächlicher Schaden entstanden, weil sie nur Verträge bezüglich als gefährlich eingestufte Länder erhalten habe, welche die beiden anderen — korrupten — Bieter nicht hätten haben wollen, während diese Gesellschaft bei bestechungsfreier Vergabe sämtlicher Aufträge als einzige redliche Bieterin einen Anspruch auf deren Zuschlag gehabt hätte.

Die Kläger berufen sich auf den Grundsatz der guten Verwaltung durch die Kommission, die im vorliegenden Fall schwerwiegende Mängel an den Tag gelegt habe, sowie auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, der sich auf jeden Wirtschaftsteilnehmer erstreckt, bei dem ein Organ begründete Hoffnungen geweckt habe.

Die Kläger sind der Auffassung, neben dem finanziellen Schaden auch immateriellen Schaden erlitten zu haben, insbesondere durch eine Beeinträchtigung ihres Rufes sowie die Verpflichtung zur Verteidigung gegen Anschuldigungen, die sich als unrichtig und erfunden erwiesen hätten.

Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-437/16)

(2016/C 371/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/322/16 zur Bildung einer Einstellungsreserve von 86 Stellen zur Besetzung freier Planstellen für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5/AD 7) im Bereich Audit, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Mai 2016, Nr. C 171 A, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 263, 264, 266 AEUV

- Die Kommission habe gegen die Bindungswirkung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-566/10 P verstoßen, das die Bekanntmachungen, in denen die Sprachen, die die Bewerber allgemeiner Auswahlverfahren der Union als Sprache 2 angeben könnten, auf lediglich Englisch, Französisch und Deutsch beschränkt würden, für nichtig erklärt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 342 AEUV, die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1/58 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, Nr. 17, S. 385)

- Indem sie die als Sprache 2 von den Bewerbern allgemeiner Auswahlverfahren der Union wählbaren Sprachen auf drei Sprachen beschränkt habe, habe die Kommission praktisch eine neue Sprachenregelung der Organe erlassen und in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates in diesem Bereich eingegriffen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 12 EG, jetzt 18 AEUV, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 3 EUV, Art. 1 Abs. 2 und 3 des Anhangs III des Beamtenstatuts, die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1/58, die Art. 1d Abs. 1 und 6, 27 Abs. 2, 28 Buchst. f des Beamtenstatuts

- Die von der Kommission vorgenommene Sprachenbeschränkung sei diskriminierend, weil es nach den genannten Vorschriften verboten sei, den europäischen Bürgern und den Beamten der Organe sprachliche Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht allgemein und objektiv in den Geschäftsordnungen der Organe nach Art. 6 der Verordnung Nr. 1/58 vorgesehen seien und die bisher nicht erlassen seien, und es verboten sei, solche Beschränkungen einzuführen, ohne dass ein spezifisches und begründetes dienstliches Interesse vorliege.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 EUV in dem Teil, in dem er den Grundsatz des Vertrauensschutzes als Grundrecht aufstellt, das sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt
 - Die Kommission habe das Vertrauen der Bürger darauf verletzt, dass sie jede beliebige der Sprachen der Union als Sprache 2 wählen könnten, wie dies bis 2007 immer der Fall gewesen sei und wie dies im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-566/10 P verbindlich bekräftigt worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Ermessensmissbrauch und Verstoß gegen die materiellen Vorschriften über die Art und den Zweck der Bekanntmachungen von Auswahlverfahren
 - Indem sie präventiv und allgemein die als Sprache 2 wählbaren Sprachen auf drei beschränkt habe, habe die Kommission faktisch die Prüfung der Sprachkenntnisse der Bewerber auf die Phase der Bekanntmachung und der Zulassungsvoraussetzungen vorgezogen, die jedoch im Rahmen des Auswahlverfahrens vorzunehmen sei. Auf diese Weise würden die Sprachkenntnisse im Verhältnis zu den beruflichen Kenntnissen entscheidend.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 18 und 24 Abs. 4 AEUV, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2 der Verordnung Nr. 1/58 und Art. 1d Abs. 1 und 6 des Beamtenstatuts
 - Indem vorgesehen sei, dass die Teilnahmeanträge verpflichtend auf Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht werden müssten und EPSO den Bewerbern in derselben Sprache die Mitteilungen über den Ablauf des Auswahlverfahrens zuschicke, werde das Recht der europäischen Bürger verletzt, mit den Organen in der eigenen Sprache zu kommunizieren, und es werde eine weitere Diskriminierung zu Lasten derjenigen eingeführt, die keine ausreichenden Kenntnisse dieser drei Sprachen hätten.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1/58, Art. 1d Abs. 1 und 6, 28 Buchst. f des Beamtenstatuts, Art. 1 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs III des Beamtenstatuts und gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV (Begründungsmangel) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Verfälschung der Tatsachen
 - Die Kommission habe die Beschränkung auf die drei Sprachen mit dem Erfordernis begründet, dass die neu Eingestellten sofort in der Lage seien, sich innerhalb der Organe zu verständigen. Diese Begründung verfälsche die Tatsachen, da nicht ersichtlich sei, dass die drei fraglichen Sprachen die für die Kommunikation zwischen verschiedenen Sprachgruppen innerhalb der Organe die am meisten genutzten seien. Darüber hinaus sei sie unverhältnismäßig in Bezug auf die Beschränkung eines Grundrechts wie desjenigen, nicht aufgrund der Sprache diskriminiert zu werden.

Klage, eingereicht am 9. August 2016 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-443/16)

(2016/C 371/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachungen der allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/323/16 und EPSO/AD/324/16 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich vor dem Gericht gegen die im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26. Mai 2016, Nr. C 187 A veröffentlichten Bekanntmachungen der allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/323/16 und EPSO/AD/324/16 zur Bildung von Reservelisten für 40 Stellen für die Besetzung freier Planstellen für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) mit dem Profil Ermittler: EU-Ausgaben, Korruptionsbekämpfung, Zoll und Handel und Tabak- und nachgeahmte Waren bzw. 10 Stellen für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 9) mit dem Profil Ermittler: Teamleiter.

Dieselben Bekanntmachungen von Auswahlverfahren bilden den Gegenstand der Rechtssache T-401/16, Spanien/Kommission.

Die Klagegründe sowie die wesentlichen Argumente ähneln jenen, die in dieser Rechtssache geltend gemacht wurden.

Insbesondere werden Verstöße gegen die Art. 18, 24 und 342 AEUV, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Beamtenstatut, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die materiellen Vorschriften über die Art und den Zweck der Auswahlverfahrensbekanntmachungen, ferner das Vorliegen von Ermessensmissbrauch sowie ein Verstoß gegen die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1/58 geltend gemacht.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2016 von CC gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-9/12 RENV, CC/Parlament

(Rechtssache T-446/16 P)

(2016/C 371/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: CC (Bridel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-9/12 RENV (CC/Europäisches Parlament) mit Ausnahme von Nr. 3 des Tenors über die Kosten aufzuheben;
- die außervertragliche Haftung des Europäischen Parlaments für Fehler bei der Führung der Eignungsliste der Rechtsmittelführerin und die Pflicht, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, anzuerkennen;
- im Sinne der von der Rechtsmittelführerin in ihrer erstinstanzlichen Klage vorgelegten Anträge zu entscheiden;
- folglich für Recht zu erkennen:
 - Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-9/12 RENV (CC/Europäisches Parlament) wird mit Ausnahme von Nr. 3 des Tenors über die Kosten aufgehoben.
 - Das Europäische Parlament wird verurteilt, der Rechtsmittelführerin 749 449,03 Euro als Ersatz für den materiellen Schaden für den Zeitraum vom Dezember 2003 bis zum Dezember 2011 zuzüglich der an die Pensionskassen zu entrichtenden Beiträge zu zahlen, und für den darauf folgenden Zeitraum bis zum Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters die monatlichen Nettobeträge zu zahlen, die den Gehältern der Beamten der Funktionsgruppe AD entsprechen, ausgehend von der Besoldungsgruppe AD 9, Dienstaltersstufe 2, zweites Jahr, unter Zugrundelegung einer normalen Laufbahn eines Beamten dieser Besoldungsgruppe und ergänzt durch die entsprechenden Pensions- und Krankenkassenbeiträge. Der zu ersetzende Gesamtbetrag ist um die Verzugszinsen zu erhöhen, die auf der Grundlage des um zwei Prozentpunkte angehobenen Zinssatzes der Europäischen Zentralbank zu berechnen sind.

- Das Europäische Parlament wird zudem verurteilt, ihr als Ersatz für ihren immateriellen Schaden 70 000 Euro zu zahlen.
- Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Rechtsmittelführerin für das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin sechs Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Einrede der Unzulässigkeit neuer Beweismittel
 - Verfälschung von Tatsachen, keine hinreichende Begründung, Verstoß gegen das Gebot der Unparteilichkeit und gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), Verstoß gegen den Grundsatz „nemo potest venire contra factum proprium“ und Verfälschung von Tatsachen in Bezug auf das angeblich verspätete Vorlegen neuer Beweismittel;
 - Unterlassene Feststellung eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot und die Pflicht des Parlaments zur loyalen Zusammenarbeit mit dem Gericht;
 - Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Änderung der Bezeichnung der Eignungsliste EUR/A/151/98 in EUR/A/151.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler hinsichtlich des Fehlens einer rechtlichen Beurteilung und einer Begründung der Entscheidung des Generalsekretärs vom 19. Mai 2005 sowie der Nichtbeachtung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union
 - Fehlende rechtliche Beurteilung der Entscheidung des Generalsekretärs vom 19. Mai 2005;
 - Nichtbeachtung des Aufhebungsurteils T-457/13 P.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von Tatsachen über die Schreiben von EPSO.
4. Viertes Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Schreibens vom 15. Oktober 2007 des Parlaments in Bezug auf die Behauptung, die Rechtsmittelführerin sei über die Vernichtung ihrer Bewerbungsunterlagen informiert gewesen.
5. Fünftes Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die rechtliche Beurteilung der Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2003.
6. Sechster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Aufhebungsurteil in Bezug auf die Berechnung des Schadens.

Klage, eingereicht am 10. August 2016 — Ellinikos Syndemos Epicheiriseon gia ti Diacheirisi ton Diethnon Prototypon GS1/EUIPO — 520 Barcode Ellas (520 Barcode Hellas)

(Rechtssache T-453/16)

(2016/C 371/25)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ellinikos Syndemos Epicheiriseon gia ti Diacheirisi ton Diethnon Prototypon GS1 (Argiroupouli Attikis, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Mouzaki)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: 520 Barcode Ellas — AE Diacheirisis Diethnon Prototypon kai Parochis Symvouleutikon Ypiresion (Kifisia Attikis, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „5 201000 603856 520 Barcode Hellas“ — Anmeldung Nr. 10 881 861.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2016 in der Sache R 238/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO ihre Rechtsverfolgungskosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75, Art. 76 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. August 2016 von HI gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 10. Juni 2016 in der Rechtssache F-133/15, HI/Kommission

(Rechtssache T-464/16 P)

(2016/C 371/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: HI (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 10. Juni 2016 in der Rechtssache F-133/15 aufzuheben und selbst über die Rechtssache zu entscheiden,
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen,
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union über die Begründungspflicht und die Verteidigungsrechte, soweit die Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission die Gründe für ihre Entscheidung, gegen den Rechtsmittelführer die Disziplinarstrafe einer Einstufung in eine um zwei Stufen niedrigere Besoldungsgruppe derselben Funktionsgruppe zu verhängen, nicht eingehend dargelegt habe.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union, die das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GÖD) in Bezug auf die Einhaltung einer angemessenen Frist, der Verteidigungsrechte sowie der Begründungspflicht begangen habe. Außerdem habe das GÖD den Sachverhalt und die Beweismittel verfälscht.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Sachverhalts und der Beweismittel sowie Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die das GÖD begangen habe.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß des GÖD gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Klage, eingereicht am 23. August 2016 — Cotecnica/EUIPO — Visán Industrias Zootécnicas (cotecnica OPTIMA)

(Rechtssache T-465/16)

(2016/C 371/27)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Cotecnica, SCCL (Bellpuig, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Devaureix, J. C. Erdozain López und J. Galán López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Visán Industrias Zootécnicas, SL (Arganda, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „cotecnica OPTIMA“ — Anmeldung Nr. 13 292 479.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2016 in der Sache R 229/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Vornahme der beantragten Beweiserhebungen zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und für wirkungslos zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und gegen die Rechtsprechung des Gerichts, insbesondere Urteil vom 20. Januar 2009 in der Rechtssache T-424/07, Pioneer Hi-Bred International/HABM (OPTIMUM).

Klage, eingereicht am 23. August 2016 — NRW. Bank/SRB

(Rechtssache T-466/16)

(2016/C 371/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: NRW. Bank (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Behrens, J. Kraayvanger und J. Seitz)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten über den Jahresbeitrag der Klägerin zum Restrukturierungsfonds für das Beitragsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Prozesskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 103 Abs. 2 und 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽¹⁾ und von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 806/2014⁽²⁾

Die Klägerin trägt vor, dass die Entscheidung des Beklagten über ihren Jahresbeitrag rechtswidrig sei, weil sie nur das Fördergeschäft, nicht aber auch das Förderhilfsgeschäft der Klägerin beitragsmindernd berücksichtige. Dadurch sei der Jahresbeitrag der Klägerin zum Restrukturierungsfonds für das Beitragsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 zu hoch festgesetzt worden.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2014/59/EU und zur Verordnung (EU) 806/2014, die im Einklang mit diesen Rechtsakten dahingehend auszulegen seien, dass sie auch das Förderhilfsgeschäft privilegieren.
3. Dritter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2014/59/EU und zur Verordnung (EU) 806/2014

In diesem Zusammenhang macht die Klägerin geltend, dass wenn eine Auslegung der Durchführungsverordnungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) 806/2014 nicht möglich wäre, die Durchführungsverordnungen insoweit rechtswidrig seien. Damit sei auch die auf diese Durchführungsverordnungen gestützte Entscheidung des Beklagten rechtswidrig.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (Abl. 2014, L 173, S. 190).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. 2014, L 225, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. August 2016 — Verein Deutsche Sprache/Kommission

(Rechtssache T-468/16)

(2016/C 371/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Verein Deutsche Sprache eV (Dortmund, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Ehrhardt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs im Namen der Kommission gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 10. Juni 2016 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 3 EUV, Art. 11 Abs. 2 EUV und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) — Kein offener und transparenter Dialog

- Die Klägerin trägt vor, dass der Beschluss die im Antrag auf Zugang zu Unterlagen unverkennbare Intention des Klägers, einen umfassenden Einblick in den Prozess zu erhalten, der zur Entscheidung über die Umgestaltung des Presseraums im Kommissionsgebäude Berlaymont mit einer Reduzierung auf die Sprachen Englisch und Französisch geführt habe, missachte. Es seien nur wenige Dokumente vorgelegt worden, die überwiegend Formalitäten beinhalteten, nicht aber über die Urheber und Motive der Entscheidung Aufschluß gäben.

Die Kommission gehe in dem angefochtenen Beschluss auf die vom Kläger genannten Dokumentquellen im Einzelnen nicht ein, behalte die Gründe der Zugangsverweigerung für sich und verletze damit die aus Art. 10 Abs. 3 EUV und weiteren Rechtsvorschriften der Europäischen Union folgende Pflicht, Entscheidungen offen und bürgernah zu treffen und die Gründe zu erläutern.

- Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Kommission ihre Verpflichtung aus Art. 11 Abs. 2 EUV, mit repräsentativen Verbänden einen offenen und transparenten Dialog zu führen, missachte, indem sie das Anliegen des Verbandes ignoriere, Dokumente nicht zur Verfügung stelle und über ihre Motive für das Vorenthalten von Dokumenten unzureichende Auskunft gebe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 AEUV, gegen Art. 42 der Charta sowie gegen Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 4(6) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ — Teilweise verweigerter Zugang zu Dokumenten

- Im Rahmen des zweiten Klagegrundes trägt die Klägerin vor, dass die Nichtbeachtung wesentlicher Teile des Antrags das Transparenzgebot der Europäischen Union verletze.
- Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission in ihrem Beschluss fehlerhaft entschieden habe, dass ein bestimmtes Dokument aus Gründen des Datenschutzes nicht zugänglich gemacht werden könne, ohne dieses Dokument näher zu bezeichnen und inhaltlich zu beschreiben und ohne diese Entscheidung ausreichend zu begründen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 25. August 2016 — Société wallonne des aéroports/Kommission**(Rechtssache T-474/16)**

(2016/C 371/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société wallonne des aéroports SA (SOWEAR) (Namur, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Lepièce und H. Baeyens)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Antrag der Klägerin auf Verbindung der vorliegenden Rechtssache mit der Rechtssache T-818/14 für zulässig und begründet zu erklären,
- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,

folglich

- die Art. 3, 4, 5 und 6 des Beschlusses der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die von Belgien zugunsten von Brussels South Charleroi Airport und Ryanair getroffenen Maßnahmen (staatliche Beihilfen SA.14093) für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler, den die Kommission dadurch begangen habe, dass sie die der Klägerin von Brussels South Charleroi Airport (BSCA) gezahlten Gebühren anhand von Art. 107 AEUV geprüft habe, obwohl die Entscheidungen, zu investieren, Flughafeninfrastruktur zu errichten und sie BSCA zur Verfügung zu stellen, vor der Verkündung des Urteils vom 12. Dezember 2000, *Aéroports de Paris/Kommission* (T-128/98, EU:T:2000:290), das vom Gerichtshof im Urteil vom 24. Oktober 2002, *Aéroports de Paris/Kommission* (C-82/01 P, EU:C:2002:617) bestätigt worden sei, getroffen worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler, den die Kommission dadurch begangen habe, dass sie das *Instrument Landing System* (ILS) und die Markierung der Pisten als Ausrüstungen und Dienstleistungen wirtschaftlicher Natur eingestuft habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Argumentation der Kommission zur Bestimmung der von BSCA für den Auftrag geschuldeten Jahresgebühr sei auf eine fehlerhafte Berechnungsmethode und fehlerhafte Berechnungsfaktoren gestützt, die substantielle Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe hätten, und weise außerdem einen offensichtlichen Begründungsmangel auf.
4. Vierter Klagegrund: Rechtsfehler, den die Kommission dadurch begangen habe, dass sie zum einen in die Höhe der Gebühr, die von BSCA zurückzufordern sei, die Beihilfe, die für die Sicherheitsmission (d. h. den Zuschuss „Brandschutz-Instandhaltung“) gewährt worden sei, einbezogen habe und zum anderen die Herabsetzung des „Zuschusses Brandschutz Instandhaltung“ in den Jahren 2014 und 2015 nicht berücksichtigt habe.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 4. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-39/16)

(2016/C 371/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht zu den Auswahlprüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/AD/309/15 (AD 11) — Ärztinnen und Ärzte für die Standorte Luxemburg und Ispra zuzulassen, und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro für den geltend gemachten immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 28. September 2015 mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/309/15 (AD 11) — Ärztinnen und Ärzte für die Standorte Luxemburg und Ispra (Bereich: Ärztinnen und Ärzte Luxemburg), sie nicht zu den Auswahlprüfungen im vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durchgeführten Assessment Center zuzulassen, aufzuheben,
- die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 10 000 Euro als Ersatz für den der Klägerin entstandenen immateriellen Schaden zu verurteilen,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. August 2016 — ZZ/EAD

(Rechtssache F-41/16)

(2016/C 371/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Meyer)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Die Nichtigerklärung bzw. Aufhebung der Entscheidungen des ALPN, die vom Kläger angeblich unberechtigt erhaltenen Erziehungszulagen zurückzufordern und dem Kläger weitere Erziehungszulagen zu verweigern und die Verurteilung des Beklagten, die einbehaltenen Beträge zurückzuzahlen.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Entscheidung des Beklagten vom 12. Mai 2016 über die Beschwerden des Klägers R/18/16 und R/19/16 und die damit angegriffenen Verfügungen zum Schuljahr 2014/15 für nichtig zu erklären;
- Hilfsweise die Entscheidung des Beklagten vom 12. Mai 2016 über die Beschwerden des Klägers R/18/16 und R/19/16 und die damit angegriffenen Verfügungen zum Schuljahr 2014/15 aufzuheben;
- Den Beklagten zu verurteilen, die auf Grundlage dieser Entscheidung zu Unrecht einbehaltenen Beträge an den Kläger zurückzuzahlen;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. August 2016 — ZZ/EIB**(Rechtssache F-42/16)**

(2016/C 371/33)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger seit November 2013 entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

1. die EIB zu verurteilen, ihm auf der Grundlage von Art. 33a der Personalordnung und Art. 9.1.1 der auf das Personal anwendbaren Verwaltungsbestimmungen einen Betrag in Höhe seines achtfachen Jahresgehalts zu zahlen;
2. die Entscheidung der EIB vom 4. Juni 2015 aufzuheben, mit der sein Konto der freiwilligen Zusatzpension mit Wirkung vom 28. Februar 2015 gelöscht wurde, und die EIB zu verurteilen, ihm
 - einen Betrag in Höhe der Beiträge zu zahlen, die die EIB weiterhin auf sein Konto der freiwilligen Zusatzpension eingezahlt hätte (3 % seines Jahresgehalts), wenn sie sein Konto nicht gelöscht hätte, und zwar vom 28. Februar 2015 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederherstellung seines Kontos,
 - die Zinsen zu zahlen, die das Kapital auf seinem Konto der freiwilligen Zusatzpension weiterhin erbracht hätte, wenn dieses Konto nicht am 28. Februar 2015 gelöscht worden wäre und wenn er und die EIB die jeweiligen Beiträge in Höhe von 3 % seines Jahresgehalts weiterhin hätten einzahlen können, und zwar bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederherstellung seines Kontos;

3. die EIB zur Zahlung von Schadensersatz als Wiedergutmachung für erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen, der nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro beziffert wird;
4. der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-43/16)

(2016/C 371/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Cornacchia)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger vom Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/03/15 auszuschließen, weil er EPSO nicht mitgeteilt hat, dass er mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses dieses Auswahlverfahrens eine familiäre Beziehung hat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in Beantwortung des vom Kläger am 5. November 2015 eingereichten Antrags auf Überprüfung ergangene Entscheidung vom 19. Mai 2016, mit der der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15 die Entscheidung, ihn von diesem Auswahlverfahren auszuschließen, bestätigt hat, sowie gegebenenfalls die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde und die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-44/16)

(2016/C 371/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/01/14, die Klägerin nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, weil sie nicht die für eine Teilnahme am Verfahren erforderlichen Bedingungen bezüglich des Bildungsabschlusses und der Berufserfahrung erfülle

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Auswahlausschusses des EPSO vom 18. Februar 2015 aufzuheben, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass ihre Bewerbung um eine Stelle als Sekretariatskraft (EPSO/AST-SC/01/14) abgelehnt wurde, weil sie nicht über den Bildungsabschluss und die Berufserfahrung verfüge, die für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren erforderlich seien;

- die Entscheidung des Leiters des Auswahlausschusses des EPSO vom 17. September 2015 aufzuheben, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Antrag auf Überprüfung zurückgewiesen und die Entscheidung vom 18. Februar 2015 bestätigt worden sei;
- soweit erforderlich, die Entscheidung aufzuheben, mit der ihre Beschwerde vom 12. Mai 2016 ausdrücklich zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. August 2016 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-45/16)

(2016/C 371/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger infolge der Feststellung seiner dauerhaften Vollinvalidität, die der Kläger als berufsbedingt ansieht, entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- ihm den entstandenen Schaden oder, falls der Versicherer der EIB, AXA Belgium, diesen Schaden teilweise ersetzen sollte, einen Teil dieses Schadens zu ersetzen;
- ihm den im Zusammenhang mit dem Rechtsverstoß entstanden, sich auf 150 000 Euro belaufenden immateriellen Schaden zu ersetzen;
- ihm die künftig noch entstehenden Kosten für ärztliche und psychologische Behandlungen zu erstatten, die mit auf seinem starken Stress beruhenden gesundheitlichen Problemen in Zusammenhang stehen und nicht von der Krankenversicherung der EIB erstattet werden;
- ihm die bisher entstandenen Kosten für ärztliche und psychologische Behandlungen zu erstatten, die mit auf starkem Stress beruhenden gesundheitlichen Problemen in Zusammenhang stehen und nicht von der Krankenversicherung der EIB erstattet werden;
- ihm die Rechtsberatungskosten zur erstatten, die ihm für das vorliegende Verfahren entstehen und vorläufig mit 30 000 Euro beziffert werden.

Klage, eingereicht am 26. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-46/16)

(2016/C 371/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission zur Durchführung eines Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst, soweit die Kommission es ablehnt, die Klägerin als Beamtin auf den Posten einzustellen, den sie ihr bereits verweigert hatte und der Gegenstand der durch das Urteil aufgehobenen Entscheidung war

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 27. Oktober 2015 aufzuheben, mit der die Generaldirektion Humanressourcen der Europäischen Kommission Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2015 (F-119/14, FE/Kommission) ergriffen hat;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Mai 2016 aufzuheben, mit der diese ihre Beschwerde gegen die Entscheidung vom 27. Oktober 2015 zurückgewiesen hat;
- die Beklagte zum Ersatz des vorläufig mit 25 000 Euro bezifferten immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-47/16)

(2016/C 371/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Liste der im Rahmen des jährlichen Beförderungsverfahrens 2015 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn im Beförderungsverfahren 2015 nicht zu befördern, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-48/16)

(2016/C 371/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Abiks)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der auf einen Antrag auf Übertragung von Versorgungsansprüchen hin die Zahl der im Versorgungssystem der Union anzurechnenden Dienstjahre festgelegt wurde, und Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Beklagte es versäumt habe, bei der Bearbeitung dieses Antrags eine angemessene Frist zu wahren

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 6. November 2015 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde den in das Versorgungssystem der Union zu übertragenden Betrag endgültig auf 135 955,38 Euro statt auf 155 237,25 Euro festgesetzt hat;
- die Beklagte zu verurteilen, den ihr durch das nicht ordnungsgemäße Verwaltungshandeln der Kommissionsdienststellen entstandenen Verlust von 10 739,28 Euro zu ersetzen;
- die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Entschädigung nach dem Ermessen des Gerichts — jedoch nicht weniger als 1 000 Euro — für den ihr durch die angefochtene endgültige Entscheidung entstandenen immateriellen Schaden zu leisten;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Roest/Kommission

(Rechtssache F-85/12) ⁽¹⁾

(2016/C 371/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 29.9.2012, S. 35.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — McMichael/Kommission

(Rechtssache F-18/13) ⁽¹⁾

(2016/C 371/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013, S. 47.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Boyd/Kommission**(Rechtssache F-19/13) ⁽¹⁾**

(2016/C 371/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013, S. 30.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Hoeve/Kommission**(Rechtssache F-57/13) ⁽¹⁾**

(2016/C 371/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013, S. 27.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Cobo Benito/
Kommission****(Rechtssache F-70/14) ⁽¹⁾**

(2016/C 371/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 3.11.2014, S. 28.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. August 2016 — Marinozzi und Cat/
Kommission****(Rechtssache F-128/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 371/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015, S. 43.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE